

casse in Leipzig noch eine fernerweite Summe von 300,000 Thlr. aus den Beständen des Steuer-Aerars bei vorkommenden Gelegenheiten an inländische solide Handlungshäuser auf 3 oder 6 Monate gegen 3 pro Cent Zinsen und Verpfändung inländischer Staatspapiere nach dem Nominalwerth oder gewisser genannter ausländischer Staatspapiere zu 15 pro Cent unter dem Nominalwerth, mit Festsetzung einiger dabei bemerkter Nebenbedingungen, Darlehnsweise überlassen werden möchte; und Allerhöchstdieselben haben mittelst Decrets vom 4ten Mai d. J. diesem Gesuche huldreichst zu willfahren geruhet.

Neuerlich ist der Fall eingetreten, daß solide Handelshäuser solche Darlehne gesucht und dabei als Unterpfand die Einsetzung eines gleichen Betrags an Leipziger Stadt-Obligationen anerbieten haben, welches Anerbieten jedoch das Ober-Steuer-Collegium zurückweisen zu müssen geglaubt hat, da die genannte Gattung von Papieren allerdings nach dem strengen Wortverstande nicht zu den Staatspapieren gehört. Indes tragen wir um so weniger einiges Bedenken, in Ansehung der bei Geschäften, wie das in Frage befangene, für das Steuer-Aerar zu erlangenden Sicherheit die Leipziger Stadt-Obligationen den inländischen Staatspapieren gleich zu achten, da durch die Allerhöchsten Verordnungen vom 16ten August 1821. und vom 6ten März d. J. die Obligationen über die Leipziger Stadt-Anleihen von den Jahren 1821. und 1830. den landschaftlichen Obligationen und Cammer-Credit-Cassen-Scheinen in Ansehung der Vindicacion, des Verfahrens wegen vernichteter und abhanden gekommener und der Verjährung völlig gleichgestellt sind, und überdem allergnädigst gestattet ist, die Scheine der neuesten Leipziger Anleihe als Cautionen anzunehmen und die bevormundeten Personen und piis causis zustehenden Gelder in selbigen anzulegen. Wir stehen daher nicht an, unser ehrerbietiges Gesuch vom 27ten April d. J. dahin zu erläutern, daß wir Leipziger Stadtoobligationen von den Anleihen von 1821. und 1830. den inländischen Staatspapieren in soweit, daß erstere ebenfalls nach dem Nominalwerthe als Unterpfand bei Anleihen aus dem Steuer-Aerar angenommen werden mögen, gleich geschätzt zu sehen wünschen, was wir um so mehr wünschen müssen, da durch die gedachte Ausdehnung das dem Steuer-Aerar, wie dem Publicum, so vortheilhafte Geschäft der interimistischen nutzbaren Disposition über die außerdem noch geraume Zeit müßig liegenden Steuerbestände sehr befördert und erleichtert werden wird.

Ew. K. M. bitten wir ehrfurchtsvoll, auch dieser Erläuterung Allerhöchstdero Genehmigung nicht zu versagen und dem gemäß an das Obersteuer-Collegium das erforderliche gnädigst zu verfügen.

Die wir mit größter Verehrung verharren

Ew. K. M.

Dresden, am 17ten Juni 1830.

2c.

sämmtliche anwesende alterbländische Stände von
Ritterschaft und Städten.